

---

Schäfer · Koch · Diefenbach  
Notare · Rechtsanwälte

# Gut vorgesorgt: „Vollmachten & Verfügungen“

**Eine Information für Mandanten**

Autor:

Rechtsanwalt und Notar Jörg Diefenbach  
Hadamar

## Warum überhaupt Vorsorge treffen?

Stellen Sie sich vor...

*... Sie können wegen eines Unfalls, einer Erkrankung oder aufgrund Ihres Alters nicht mehr selbst entscheiden oder handeln*

*... Sie sind von jetzt auf gleich aufgrund fehlender körperlicher und/oder geistiger Kräfte nicht mehr in der Lage, Ihre persönlichen Angelegenheiten zu regeln*

*... Sie müssen sich in ärztliche Hand begeben, können angesichts Ihrer Beschwerden aber keinen Einfluß mehr auf Art und Umfang Ihrer Behandlung nehmen*

In allen diesen Fällen stellt sich die Frage: Wer übernimmt die für Sie wichtigen Entscheidungen? Es sind Entscheidungen in vielen Bereichen zu treffen, unter anderem:

- Verwaltung von Eigentum, Einkünften und Ausgaben
- Bankgeschäfte
- Organisation einer ambulante oder stationäre Hilfe in Krankenhäusern, Altenheimen oder Pflegeeinrichtungen
- Medizinische Behandlung und lebenserhaltende Maßnahmen
- Vertretung gegenüber Dritten, insbesondere Sozialversicherungsträgern und Behörden

Es liegt nahe anzunehmen, daß sich der Ehegatte, die Kinder, Familie oder Freunde um Sie und Ihre Angelegenheiten in Ihrem Sinne kümmern dürfen und werden.

Leider ist diese Annahme falsch.

Ebenso falsch ist die weitläufig verbreitete Meinung, Ehegatten und andere Angehörige müßten bei der medizinischen Behandlung in die Entscheidungsfindung mit einbezogen werden.

**Ohne gesonderte Vollmacht können weder Ihr Ehegatte noch Ihre Kinder oder sonstige Personen für Sie wirksam Entscheidungen treffen und Erklärungen abgeben!**

## Was sagt das Gesetz?

Da in den vorbeschriebenen Fällen unaufschiebbare Entscheidungen getroffen werden müssen, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, daß durch das zuständige Gericht (Betreuungsgericht) von Amts wegen ein Betreuer für Sie bestellt werden kann. Hierbei handelt es sich in der Regel um eine Ihnen fremde Person, die aufgrund richterlichen Beschlusses die anstehenden Entscheidungen trifft. In welchen Bereichen der Betreuer tätig werden darf, legt das Gericht nach Einholung eines ärztlichen Gutachtens und einer Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsstelle fest. In Betracht kommen z.B. Vermögenssorge, Einwilligung in medizinische Maßnahmen, Bestimmung des Aufenthaltsorts etc.

*Diese gesetzliche Regelung hat für Sie erhebliche Nachteile:*

- Sie können sich die Person des Betreuers nicht aussuchen
- Der fremde Betreuer kennt nicht Ihren Willen betreffend die zur Entscheidung anstehenden Fragen
- Die anstehenden Entscheidungen werden nach „objektiven Gesichtspunkten“ getroffen und können sogar das Gegenteil Ihres persönlichen Willens darstellen
- Schlimmstenfalls wird eine (möglicherweise unnötige) Betreuung gegen Ihren und gegen den Willen Ihrer Angehörigen angeordnet
- Ihren Angehörigen wird von unbeteiligten Dritten das Handeln aus den Händen genommen
- Die Bestellung eines Betreuers durch das Gericht kostet Zeit und Geld – Sie müssen in der Regel das Verfahren und die Tätigkeit des Betreuers aus Ihrem Vermögen bezahlen

Dies alles ist im Hinblick auf das in unserem Grundgesetz verankerte Recht auf Selbstbestimmung kritisch zu sehen.

## Welche Möglichkeiten gibt es, dieses Szenario abzuwenden?

Das Grundrecht auf Selbstbestimmung manifestiert sich im Bereich der Vorsorge darin, daß es Ihnen per Gesetz möglich ist, vorab selbst festzulegen, was im Fall des Falles zu tun ist. Sofern Sie sich bei diesen Festlegungen an die rechtlichen Vorgaben halten, können Sie hier verbindliche Vorgaben schaffen, unter anderem bei

- der Wahl der Sie betreuenden Personen
- dem Umfang der Rechte der Betreuer
- dem Ort Ihrer Pflege und Betreuung
- der medizinische Behandlung, einschließlich lebenserhaltender bzw. lebensverlängernder Maßnahmen und der sogenannten „Apparate-Medizin“
- einer etwaig gewünschten seelsorgerischen Betreuung

***Dies ist die sogenannte rechtsgeschäftliche Betreuungsvorsorge. Sie bestimmen durch rechtsgeschäftliche Erklärung Ihre Wünsche für eine Betreuungssituation und legen diesen verbindlich nieder.***

Hierfür stehen Ihnen drei rechtliche Instrumente zur Verfügung:

1. Die Vorsorgevollmacht
2. Die Betreuungsverfügung
3. Die Patientenverfügung

## 1. Die Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht ist – allgemein formuliert – eine Vollmacht, die einer oder mehreren Vertrauenspersonen erteilt wird. Hierbei ist es möglich, bei mehreren Bevollmächtigten diese jeweils alleine oder nur gemeinsam handeln zu lassen.

Die von Ihnen auszuwählende Vertrauensperson soll Sie rechtsgeschäftlich vertreten und für Sie handeln, wenn Sie aufgrund körperlicher oder geistiger Defizite hierzu nicht mehr in der Lage sind.

Ausreichend ist grundsätzlich eine einfache Generalvollmacht, die sich in einen kurzen „Zweizeiler“ fassen läßt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist aber dringend die Erteilung einer detaillierten Vollmacht zu empfehlen, die sich im wesentlichen auf folgende Bereiche beziehen sollte:

- Vermögensrechtliche Angelegenheiten, z.B. Bankgeschäfte, Verträge, Grundbesitz und Miete, Versicherungsgeschäfte, Gerichtsverfahren etc.
- Persönliche Angelegenheiten, z.B. Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmung, Unterbringung in Krankenhaus oder Pflegeheim, Auskunftsrechte gegenüber Ärzten, freiheitsentziehende Maßnahmen etc.

Bestimmte Bereiche müssen in der Vollmacht ausdrücklich in schriftlicher Form erwähnt sein, damit der Bevollmächtigte auch insoweit für Sie tätig werden darf.

Eine Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte (sogenannte Untervollmacht) ist möglich.

Ausgeschlossen per Gesetz ist eine Vertretung in höchstpersönlichen Angelegenheiten, z.B. bei der Eheschließung oder bei der Errichtung eines Testaments.

***Eine umfassend und korrekt formulierte Vorsorgevollmacht vermeidet in aller Regel die gerichtliche Anordnung einer Betreuung!***

Ein ergänzender Beschluß des Betreuungsgerichts ist trotz Bestehens einer Vorsorgevollmacht in folgenden Fällen erforderlich:

- Unterbringung in einem Heim oder sonstige Maßnahmen, die mit länger andauernder Freiheitsentziehung verbunden sind
- Einwilligung in medizinische Maßnahmen, die den Tod oder schwere Schäden verursachen können

## **Problem: Wer kontrolliert den Bevollmächtigten?**

Eine allgemeine und durchgängige Kontrolle über das Handeln eines Bevollmächtigten sieht das Gesetz nicht vor.

### ***Die Erteilung einer Vollmacht ist Vertrauenssache!***

Daher:

- Die zu bevollmächtigende Person sorgfältig auswählen
- Gegebenenfalls die vorgesehene Person austauschen
- Vollmachtsurkunden nach sorgfältiger Überlegung aushändigen, ggf. diese selbst aufbewahren und einen Hinweis hierauf erteilen
- „Notbremse“: Vollmacht widerrufen und Urkunde einziehen

Sollte der Bevollmächtigte seine Vollmacht mißbrauchen, kann dies im Einzelfall gerichtlich untersagt werden. Für eventuell eingetretene Schäden kann der Vollmachtsgeber oder können nach dessen Tod seine Erben Schadensersatz verlangen.

*Bedenken Sie:*

*Das Risiko einer Ihrem Willen nicht entsprechenden gerichtlich angeordneten Betreuung ohne Vorsorgevollmacht ist sicherlich wesentlich größer als das eines Vollmachtsmißbrauchs durch eine von Ihnen sorgfältig ausgewählte Person, die Sie in Ihrer Vorsorgevollmacht berücksichtigen.*

## 2. Die Betreuungsverfügung

In einer Betreuungsverfügung können Sie festlegen, welche konkreten Wünsche Sie haben, sollte für Sie einmal eine gerichtliche Betreuung eingerichtet werden.

Sofern Sie eine Vorsorgevollmacht in dem oben beschriebenen Sinne errichtet haben, ist die Wahrscheinlichkeit einer gerichtlich angeordneten Betreuung zwar gering. Allerdings sollten Sie auch für diesen Fall entsprechende Verfügung treffen.

Sie können in einer Betreuungsverfügung beispielsweise verbindlich festlegen

- wer zu Ihrem Betreuer bestellt werden soll
- welche Ihrer Wünsche und Gewohnheiten weiterhin zu beachten sind
- ob Sie zuhause oder in einer Pflegeeinrichtung gepflegt werden möchten
- in welche Pflegeeinrichtung Sie ggf. einziehen möchten
- wie und in welchem Umfange Ihr Vermögen für eine Betreuung und Pflege eingesetzt werden soll

Eine Betreuungsverfügung gibt damit lediglich den Rahmen vor, in dem sich eine gerichtlich angeordnete Betreuung abspielen soll.

***Es empfiehlt sich, eine Vorsorgevollmacht zu erteilen und diese um eine Betreuungsvollmacht zu ergänzen, damit Sie auch für den unwahrscheinlichen Fall, daß ein Gericht trotz Vorliegen der Vorsorgevollmacht eine Betreuung anordnet.***

### 3. Die Patientenverfügung

Unter einer Patientenverfügung (auch Patiententestament genannt) versteht man eine verbindliche Anweisung an Ärzte, Bevollmächtigte und ggf. Betreuer, wie Ihre medizinische Behandlung aussehen soll für den Fall, daß Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, hierzu in der konkreten Behandlungsphase Erklärungen abzugeben.

Grundsätzlich können Sie eine Vielzahl von Details einer Behandlung in einer Patientenverfügung festlegen, so unter anderem

- die Ihnen sinnvoll erscheinenden Behandlungsmethoden
- den Ausschluß nicht gewünschter Behandlungsmethoden
- Wünsche zu Bluttransfusionen, Organtransplantationen oder zur Verwendung noch nicht erprobter Medikamente
- die Durchführung oder den Ausschluß einer sogenannten „Maximalbehandlung“
- Regelungen zu einem Behandlungsabbruch
- Art und Umfang einer Behandlung in der Sterbephase

Verboten ist nach deutschem Recht allerdings die aktive Sterbehilfe. Eine solche Anweisung an die behandelnden Ärzte oder Dritte wäre sittenwidrig und unwirksam. Derjenige, der einer solchen Anweisung Folge leistet, macht sich strafbar.

Die Anordnungen in einer Patientenverfügung sind bindend, wenn Ihr Wille hieraus eindeutig und sicher erkennbar ist. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofs muss der Wille des Verfügenden betreffend gewünschte oder nicht gewünschte Behandlungen sehr konkret formuliert sein; es sollen sogar die einzelnen medizinischen Maßnahmen benannt werden, was vorab schwierig, vielleicht sogar unmöglich ist. Es gilt aber in jedem Falle: Je konkreter die Verfügung, umso besser.

Liegt keine Patientenverfügung vor oder ist eine solche nicht eindeutig, haben die Sie vertretenden und behandelnden Personen ihren mutmaßlichen Willen zu erforschen und hiernach entsprechende Entscheidungen zu treffen. In Streitfällen entscheidet das Betreuungsgericht.

***Diese unklare Situation kann dazu führen, daß letztlich doch gegen Ihren Willen vorgegangen wird. Nur durch eine rechtssichere Patientenverfügung läßt sich dies vermeiden!***



## Formalitäten

Bei Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung sollten gewisse formale Punkte beachtet werden:

- Grundsätzlich ist die Errichtung formfrei, nur die Patientenverfügung muß schriftlich niedergelegt sein. Aus Beweisgründen und aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt sich aber in allen Fällen die Schriftform, idealerweise die notarielle Beurkundung.
- Sofern der Bevollmächtigte auch über eine Unterbringung entscheiden oder für den Vollmachtgeber in freiheitsbeschränkende Maßnahmen einwilligen soll, muß die Vollmacht schriftlich erteilt sein.
- Sie müssen zum Zeitpunkt der Errichtung der Vollmacht bzw. Verfügung geschäftsfähig und im Falle der Patientenverfügung zudem volljährig sein.

Es können auch mehrere Personen eine gemeinsame Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung errichten. So können sich etwa Ehegatten wechselseitig Vollmacht erteilen und zudem verfügen, daß im Falle einer Betreuungsbedürftigkeit beider Elternteile die Kinder bevollmächtigt sind.

## Empfehlungen

- Um wirklich gut und umfassend vorzusorgen, sollten Sie Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung kombinieren.
- Um Ihren Willen rechtssicher und eindeutig niederzulegen, sollten Sie rechtlichen Rat einholen und Ihre Erklärungen notariell beurkunden lassen.
- In der Vollmacht sollte ausdrücklich erwähnt werden, daß diese über den Tod hinaus wirksam bleibt.

## Warum zum Notar?

Eine notarielle Beurkundung kostet zwar Geld, ist aber entgegen der landläufigen Meinung nicht unverhältnismäßig teuer.

Teuer wird es, wenn Ihr Wille nicht oder zweifelhaft niedergelegt ist und im Fall der Fälle hierüber Streit entsteht, der selten darin mündet, daß die erstrittene Entscheidung auch tatsächlich Ihren Wünschen entspricht.

Zu warnen ist grundsätzlich vor Vollmachten und Verfügungen, die durch bloßes „Ankreuzen“ von verschiedenen Alternativen in einem vorgefertigten Formular begründet werden. Hierbei kommen die individuellen Wünsche und Bedürfnisse des Vollmachtgebers nur unzureichend zum Ausdruck. Zudem könnte die Echtheit der einzelnen „Kreuzchen“ angezweifelt werden, schlimmstenfalls dann die gesamte Erklärung unwirksam sein.

Hier die wesentlichsten Vorteile einer notariellen Beurkundung auf einen Blick:

- Der Notar formuliert die Urkunden nach **intensiver Erforschung Ihres Willens** so, daß sie auf Ihre persönlichen Verhältnisse und Bedürfnisse abgestimmt sind.
- Eine Beurkundung darf der Notar nur vornehmen, wenn er sich **von Ihrer vollen Geschäftsfähigkeit überzeugt** hat. So sind Urkunden nicht wegen einer angeblichen Geschäftsunfähigkeit des Verfügenden angreifbar.
- Der Notar ist verpflichtet, Sie **über erkennbare Risiken der Vollmachtserteilung aufzuklären** und mit Ihnen sachgerechte Lösungen zu erarbeiten.
- Nur die durch einen Notar beurkundeten Erklärungen verfügen über eine **volle Beweiskraft** und können von niemandem mehr in Zweifel gezogen werden.
- **Notarielle Urkunden müssen** von Behörden, Banken und sonstigen öffentlichen Stellen **akzeptiert werden**.
- Die Originalurkunde verbleibt beim Notar. Er erteilt die erforderlichen Ausfertigungen an Sie und ggf. an die Bevollmächtigten. **Das Original geht somit nie verloren** und es können hiervon auf Weisung der Berechtigten weitere Ausfertigungen erteilt werden.

## **Wie erfahren die Beteiligten davon, daß Sie eine Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung errichtet haben?**

Zum einen erhalten Sie von dem beurkundenden Notar mindestens eine Ausfertigung der Urkunde, ggf. werden auch den Bevollmächtigten vorab ebensolche ausgehändigt.

Zum anderen besteht die Möglichkeit, in einem eigens von der Bundesnotarkammer eingerichteten automatisierten Register das Bestehen dieser Verfügungen eintragen zu lassen. Auf dieses Register greifen beispielsweise die Betreuungsgerichte zu und können im Falle einer in Rede stehenden Betreuung feststellen, daß der Betroffene selbst Vorsorge getroffen hat, sodaß ein gerichtliches Einschreiten nicht erforderlich ist.

Selbstverständlich empfiehlt es sich auch, die von Ihnen Bevollmächtigten Personen zu informieren, was idealerweise schon vor Erteilung der Vollmacht erfolgen sollte.

Schließlich können Sie auch in Ihren persönlichen Unterlagen und Papieren (z.B. in der Geldbörse) einen kleinen schriftlichen Hinweis auf das Bestehen einer Vollmacht bzw. Verfügung platzieren. So kann ein Dritter in einer Notsituation frühzeitig erkennen, wer berechtigt ist, für Sie Entscheidungen zu treffen.

## **Welche Kosten entstehen für eine notarielle Vorsorgevollmacht mit Betreuungs- und Patientenverfügung?**

Die anfallenden Kosten sind vergleichsweise gering. Für die Beurkundung der Vollmacht und der Patientenverfügung fällt gem. KV-Nr. 21200 GNotKG eine 1,0 Gebühr an. Beratung und Entwurf sind inklusive. Der Geschäftswert für die Vorsorgevollmacht beträgt in der Regel 50 Prozent des Vermögens. Für die Beurkundung der Patientenverfügung kommt ein weiterer Geschäftswert in Höhe von regelmäßig 5.000 Euro hinzu. Beispiel: Der Mandant verfügt über Vermögen von 90.000 Euro. Die Gebühr aus einem Geschäftswert von 50.000 Euro (45.000 Euro Vollmacht (hälftiger Vermögenswert) und 5.000 Euro Patientenverfügung) beträgt 165,00 Euro. Bei einem Geschäftswert von 80.000 Euro würde die Gebühr 219,00 Euro betragen. Hinzukommen etwaige Auslagen für Papier und Porto, sowie die Mehrwertsteuer. Die Registrierung beim zentralen Vorsorgeregister ist über den Notar bereits ab einmalig 11,00 Euro möglich; bei mehreren Bevollmächtigten fallen weitere geringe Gebühren an.

Sie sehen:

## **Es gibt viele überzeugende Gründe, gut vorzusorgen!**

Schaffen Sie sich und Ihren Angehörigen Rechtssicherheit für den Fall, den sich niemand wünscht, der aber leider immer wieder plötzlich und unerwartet eintritt.

## **Sorgen auch Sie vor – Ihre Rechtsanwälte und Notare helfen Ihnen hierbei!**

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen einen aufschlussreichen Überblick über die Möglichkeiten der Vorsorge für Ihren „vorletzten Willen“ gegeben zu haben. Bei weiteren Fragen können Sie uns jederzeit ansprechen. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen.

Mit den besten Grüßen

Ihr

Jörg Diefenbach

Rechtsanwalt und Notar

Dieses Skriptum wurde von uns mit der gebotenen Sorgfalt erstellt. Dennoch können wir für die inhaltliche Richtigkeit und die enthaltenen Auskünfte keine Haftung übernehmen. Wir empfehlen, sich für Ihren Fall bei einem Rechtsanwalt oder Notar individuell beraten zu lassen. – Stand: Januar 2018